

**Einladung
zur 10. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 07.02.2017,
um 16:30 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

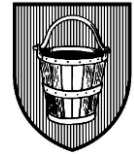
I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2016 |
| 3 | 01 - 16 0999/2017 Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein
vertretenen Fraktionen;
hier : keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1
Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende
der Ausschüsse des Rates |
| 4 | 01 - 16 1000/2017 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier : 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein
vom 05.06.2001 |
| 5 | 06 - 16 0987/2017 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offen- ***
haltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung
„18. Emmericher Autoshow„ am 02.04.2017 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen |
| 7 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 25. Januar 2017

gez.
Werner Spiegelhoff
Vorsitzender

*** Diese Vorlage wird nachgereicht.



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16	0999/2017	18.01.2017
---------------------------	-------------------	----------------	------------------	-------------------

Betreff

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3
Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2017
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt dem fraktionsübergreifenden Antrag zu. Die materielle Behandlung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein“. Die Umsetzung der Anregung wird in der § 8 (neu eingefügter Absatz 7) der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung abgebildet.

Sachdarstellung :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 0999 2017 A 1 Gemeinsamer Antrag der Vorsitzenden der im Rat vertretenen
Fraktionen

Die Vorsitzenden aller
im Rat der Stadt Emmerich am Rhein
vertretenen Fraktionen

An den Vorsitzenden des RPA
Herrn Werner Spiegelhoff
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

16.01.2017

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen gem. § 58 Abs. 2 Satz 4 GO NRW

hier : keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

Sehr geehrter Herr Spiegelhoff,

das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ begründet in § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW den Anspruch der Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 290,20 Euro.

Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Wahlprüfungsausschuss. Die Übernahme dieser gesetzlichen Regelung hätte zur Folge, dass der städtische Haushalt jährlich mit fast 28.000 Euro zusätzlich belastet würde.

Der Gesetzgeber stellt es in das Ermessen der jeweiligen Kommune, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung „weitere Ausschüsse“ von dieser Bestimmung auszunehmen.

Als Vorsitzende der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen beantragen wir daher eine Änderung der Hauptsatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dergestalt, dass vor Ort alle Ratsausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden und bitten um Behandlung der Angelegenheit in einer der Sitzung des Rates am 21.02.2017 vorlaufenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen :


CDU Ratsfraktion


BGE Ratsfraktion


Embrica Ratsfraktion


SPD Ratsfraktion


Bündnis 90/GRÜNE Ratsfraktion

Die Vorsitzenden aller
im Rat der Stadt Emmerich am Rhein
vertretenen Fraktionen

Herrn Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

16.01.2017

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen

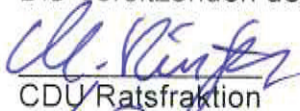
hier : keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m.
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ begründet in § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW den Anspruch der Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 290,20 Euro. Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Wahlprüfungsausschuss. Die Übernahme dieser gesetzlichen Regelung hätte zur Folge, dass der städtische Haushalt jährlich mit fast 28.000 Euro zusätzlich belastet würde. Der Gesetzgeber stellt es in das Ermessen der jeweiligen Kommune, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung „weitere Ausschüsse“ von dieser Bestimmung auszunehmen.

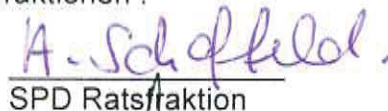
Als Vorsitzende der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen beantragen wir daher eine Änderung der Hauptsatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dergestalt, dass vor Ort alle Ratsausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen :

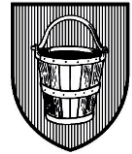

CDU Ratsfraktion


BGE Ratsfraktion


Embrica Ratsfraktion


SPD Ratsfraktion


Bündnis 90/GRÜNE Ratsfraktion



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
1000/2017**

18.01.2017

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier : 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2017
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die als Anlage 1 beigelegte 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein enthält einige materielle Modifizierungen (s. § 8 Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag- und § 9 Auslagenersatz für Fraktionen sowie eine materielle / redaktionelle Änderung des § 12 Ortsvorsteher), die im Wesentlichen auf Anpassungen an die aktuelle Änderung der Gemeindeordnung auf die aktuelle Änderung der Gemeindeordnung NRW sowie auf eine begehrte Änderung der Zuwendungspraxis an die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen zurückzuführen sind.

Die Änderungen lassen sich im Einzelnen wie folgt darstellen :

§ 8 Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag

Artikel I Nr. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fasst § 46 GO NW neu. Dementsprechend erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Wahlprüfungsausschuss. Die Hauptsatzung kann weitere Ausschüsse bestimmen, für die diese Neuregelung nicht zutreffen soll.

Die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an Vorsitzende von Ratsausschüssen beträgt je Monat und Ausschuss 290,20 Euro. Sie würde somit den städtischen Haushalt um jährlich 27.859,20 Euro (8 Ausschüsse x 290,20 Euro x 12 Monate) zusätzlich belasten.

Der von den Vorsitzenden aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein initiierte Antrag vom 16.01.2017 beauftragt den Bürgermeister, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, die alle Ausschüsse des Rates von der Regelung, wonach Vorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, ausnehmen.

Diesem Begehren wird durch die Änderung des § 8 (hier: neuer Absatz 7) Rechnung getragen. Durch die Neuregelung wird der städtische Haushalt um jährlich rund 28.000 Euro entlastet.

Darüber hinaus wurde aufgrund der in der Gemeindeordnung getroffenen Neuregelung eine Anpassung des Absatzes 3 erforderlich, da nunmehr auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitglieder (vorher: mindestens 10) eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Gleiches gilt für Absatz 6 Ziffer f). Der Höchstbetrag von 80 Euro /Stunde gem. § 3 a Abs. 2 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

§ 9 Auslagenersatz für Fraktionen

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird ein gesetzlicher Anspruch der Fraktionen auf finanzielle Zuwendung gegenüber der Kommune begründet. Vor Ort wurde die Höhe der Zuwendungen (monatlicher Grundbetrag von 50,00 Euro je Fraktion zuzüglich eines Betrages in Höhe von 30,00 Euro je Fraktionsmitglied als Sachkostenanteil sowie 15,00 Euro je Fraktionsmitglied als Anteil an personellen Aufwendungen) seit vielen Jahren nicht angepasst. Er entspricht nicht mehr dem Mittelbedarf, der für die Geschäftsführung der Fraktionen auskömmlich ist.

Verwaltungsseitig wurde daher die Anregung der Fraktionen, den Mittelbedarf adäquat zu erhöhen, geprüft und im Ergebnis die in § 9 der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vorgeschlagene Neuregelung entwickelt.

Dieser Vorschlag orientiert sich an dem Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. November 2015 und entspricht nachfolgend genannten Vorgaben :

Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Das heißt :

- Als Maßstab für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Fraktionsstärke sachgerecht.
- Eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen ist jedoch nicht zulässig, da jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf zusteht, der kleinere Fraktionen bei einer proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschweren würde (BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 (Az. 8 C 22/11)).

Ein interkommunaler Vergleich der Zuwendungen an Fraktionen zeigt, dass es in den Kommunen teilweise große Unterschiede bei den zur Verfügung gestellten Fraktionsmitteln gibt. Der ministerielle Erlass regelt, dass alle Fraktionen einen Anspruch auf angemessene Grundausrüstung haben, die die im Erlass genannten Verwendungszwecke umfassten muss. Bei der Ermittlung der Höhe angemessener finanzieller Zuwendungen gilt es aber auch zu berücksichtigen, in welchem Maße Sachmittel (vor Ort beispielsweise Büroräume, Ausstattungsgegenstände etc.) verwaltungsseitig für Fraktionszwecke zusätzlich bereitgestellt werden.

Bisher stellt sich die finanzielle Ausstattung wie folgt dar :

Fraktionszuwendungen Stadt Emmerich am Rhein :						
Fraktion	Anzahl	Grundbetrag Fraktion/monatl. 50	Sachkostenzusch. Mitglied/monatl. 30 Euro	Zuschuss für personelle Aufwendungen Mitglied/monatl. 15 Euro	Gesamtaufwendungen /Jahr	
CDU	13	600	4680	2340	7620	
SPD	10	600	3600	1800	6000	
BGE	5	600	1800	900	3300	
Grüne	2	600	720	360	1680	
Embrica	2	600	720	360	1680	
		3000	11520	5760	20280	

Die bislang bereitgestellten Mittel werden als nicht auskömmlich qualifiziert. Insbesondere der Anteil für personelle Aufwendungen bedarf einer Anpassung.

Unter angepassten Parametern (Annahme : Mittelbereitstellung für personelle Aufwendungen auf Grundlage EG 6 Stufe 6 TVöD; Sockelbetrag 1 Wochenstunde je Fraktion; hinzu kommen ½ Wochenstunde je Fraktionsmitglied; Sachkostenzuschuss 20 Euro monatlich pro Fraktionsmitglied) stellt sich die Finanzausstattung wie folgt dar:

(Sockelbetrag 1 h/Woche pro Fraktion + 1/2 h /Woche je Mitglied)					
Fraktion	Anzahl	Sachkostenzusch. Mitglied/monatl. 20 Euro	Zuschuss auf Grundlage EG 6 Stufe 6 TVöD für personelle Aufwendungen Schlüssel : Grundbetrag je Fraktion 1 h /Woche; zzgl. max 1/2 Std. wöchentlich je Fraktionsmitglied;	Gesamt :	*Annahme : Arbeitnehmerbrutto EG 6 Stufe 6 aktuell 17,62 pro Std (ab 01.02.2017); AG-Brutto (+19,35 %)= 21,15 Euro je Stunde
		20	21,15		
CDU	13	3120	8248,5	11368,5	
SPD	10	2400	6598,8	8998,8	
BGE	5	1200	3849,3	5049,3	
Grüne	2	480	2199,6	2679,6	
Embrica	2	480	2199,6	2679,6	
		7680	23095,8	30775,8	

Rechnerisch ergäbe sich ein Mehrbedarf in Höhe von rund 10.500 Euro im Vergleich zur bisherigen Zuwendungsbasis.

Die praktische Umsetzung dieses Modells würde allerdings sowohl fraktions- als auch verwaltungsseitig einen erhöhten Aufwand erfordern (Anpassungen im Falle tariflicher Erhöhungen, Vorlage entsprechender Nachweise (Arbeitsverträge) seitens der Fraktionen etc.) und zudem die Fraktionen in der Art der Mittelverwendung (sächlich oder personell) einschränken.

Gemäß o.g. ministeriellem Erlass kann die notwendige Differenzierung der Fraktionszuwendungen beispielsweise auch so aussehen, „dass alle Fraktionen einen gleichen Sockelbetrag erhalten und daneben ein bestimmter Kopfbetrag pro Mitglied der Fraktion gezahlt wird“.

Die Verwaltung schlägt daher eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung der Fraktion in Form eines jährlichen Grundbetrages pro Fraktion in Höhe von 1000 Euro zuzüglich eines Betrages von 800 Euro jährlich pro Fraktionsmitglied vor.

Bezogen auf die aktuellen Fraktionsstärken im Rat der Stadt Emmerich am Rhein ergeben sich folgende Zuwendungsbeträge

Kombinationsmodell :				
Fraktion	Anzahl	Grundbetrag (1.000 Euro je Fraktion)	Differenzierung (800 Euro je Fraktionsmitglied)	Gesamt :
			800	
CDU	13	1.000	10400	11400
SPD	10	1.000	8000	9000
BGE	5	1.000	4000	5000
Grüne	2	1.000	1600	2600
Embrica	2	1.000	1600	2600
		5000	25600	30600

Das Kombinationsmodell würde einen **Mittelmehraufwand** in Höhe von **10.320 Euro** pro Jahr bedeuten.

Durch den Verzicht der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Vorsitzende kommunaler Ausschüsse (s. Erläuterung zu § 8; **jährliche Ersparnis 28.000 Euro**), wird dieser Mehraufwand allerdings kompensiert.

Mit Erhöhung der Zuwendungen an die Fraktionen geht das Erfordernis einher, eine neue Regelung hinsichtlich der Entschädigung fraktionsloser Ratsmitglieder zu treffen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehörenden, erhalten eine Zuwendung gem. § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW in Höhe von 50 % von 2/3 für eine aus zwei Personen bestehende Fraktion.

Bezogen auf die verwaltungsseitig vorgeschlagene neue Berechnungsgrundlage bedeutet dies für fraktionslose Ratsmitglieder eine jährliche Zuwendung in Höhe von 867 Euro (72,25 Euro pro Monat), die sich wie folgt herleiten lässt :

1.000 Euro + 1.600 Euro	= 2.600 Euro
davon 2/3	= 1.734 Euro
davon 1/2	= 867 Euro

Bisher erhalten diese Ratsmitglieder einen jährlichen Betrag in Höhe von 559,92 Euro (monatlich 46,66 Euro).

Verwaltungsseitig wird eine entsprechende Vorlage erstellt und dem Rat zur Beschlussfassung zugeleitet, die eine entsprechende Anpassung der finanziellen Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder abbildet.

§ 12 Ortsvorsteher

hier : Anpassung an GO NW / materielle und redaktionelle Änderung

Das Erfordernis, dass die Ortsvorsteher in dem Ortsteil, für den die gewählt werden, wohnen „**müssen**“, ist durch die Novellierung der Gemeindeordnung (hier: § 39 Abs. 6 GO NW) etwas abgeschwächt und durch ein „**sollen**“ ersetzt worden. Insofern bedarf es in diesem Fall auch einer Anpassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

Durch die 12. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wurde der Ortsausschuss Elten aufgelöst (Streichung § 12 a; Neufassung § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung).

Darüber hinaus gilt es, die Streichung des Abs. 5 (Befugnisse des Ortsausschusses Elten) umzusetzen, die im Rahmen der 12. Änderung der Hauptsatzung versehentlich nicht vorgenommen wurde.

13. Änderungssatzung vom _____

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff), hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

1.

§ 8 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag) wird wie folgt geändert :

In Absatz 3 wird die Ziffer „10“ durch „8“ ersetzt.

In Absatz 6 Buchstabe f) wird der Betrag „20,00 Euro“ ersetzt durch „80,00 Euro“.

Folgender Absatz 7 wird neu eingefügt :

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen :

Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Schulausschuss, Sozialausschuss, Betriebsausschuss „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ und Vergabeausschuss.“

2.

§ 9 (Auslagenersatz für Fraktionen) wird wie folgt neu gefasst :

Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von

1000 Euro pro Fraktion zuzüglich eines Betrages von 800 Euro jährlich für jedes Mitglied der Fraktion.

3.

§ 12 (Ortsvorsteher) wird wie folgt geändert :

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch „sollen“.

Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

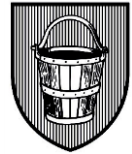
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 16	10.01.2017
		0987/2017	

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung
„18. Emmericher Autoshow,, am 02.04.2017

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2017
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Sachdarstellung :

Die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) hat den Antrag gestellt, am 2. April 2017 die 18. Emmericher Autoshow durchführen zu dürfen und mit dem Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung einen verkaufsoffenen Sonntag zu gestatten (Anlage 1).

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der z. Zt. gültigen Fassung, dürfen Verkaufsstellen an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des LÖG NRW an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 des LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

Rechtliche Erfordernisse nach dem Bundesverwaltungsgericht

Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di hat in den vergangenen Jahren bundesweit einige Klagen hinsichtlich der verkaufsoffenen Sonntage geführt. Mittlerweile liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vor, in dem einige grundsätzliche Aussagen zur Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags gemacht werden:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (z. B. Messe, Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Der verkaufsoffene Sonntag darf also lediglich als „Anhang“ zur Anlassveranstaltung veranstaltet und wahrgenommen werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag.
3. Eine prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
4. Die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben, darf nicht größer sein, als die Veranstaltungsfläche, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient. Ansonsten würde dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung sprechen.
5. Die räumliche Reichweite der zu erteilenden Ausnahmeregelung muss in Verhältnis zum vermeintlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung stehen.

Beurteilung des EWG-Antrages unter den obigen Vorgaben

zu 1: In Zusammenarbeit der EWG mit der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH werden an diesem Tag große Teile der Innenstadt (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade) zur Ausstellungsfläche für Autohäuser der gesamten Region. Die Veranstaltung findet bereits zum achtzehnten Mal statt.

Besondere Bedeutung soll die diesjährige Autoshow durch die Einbindung eines „Drehleiter-Festivals“ der Feuerwehr Emmerich am Rhein und der Präsentation von Motorrädern durch den Motorradclub Emmerich anlässlich des 50jährigen Bestehens sein. Um letzteres besonders hervorzuheben, sind auch Motorradhändler der Region eingeladen sich an der Autoshow zu beteiligen. Somit wird die gesamte Innenstadt geprägt von den neuen Modellen des motorisierten Verkehrs.

zu 2: Durch die Einbindung aller Marken und Anbieter der Region erhält die Veranstaltung eine besondere Bedeutung und wird, wie auch in den vergangenen Jahren, zahlreiche Besucher in die Innenstadt ziehen. Eine Zählung der Besucherfrequenzen ist in der Vergangenheit nicht erfolgt, allerdings belaufen sich die Schätzungen für die Jahre 2015 und 2016 auf 10.000 – 12.000 Besucher. Die nur rund zu 50 – 60 % geöffneten Geschäfte in der Hühner-, Kaß- und Steinstraße werden diese Besucherzahlen sicher nicht erreichen.

zu 3: Der Veranstaltungsraum liegt innerhalb der „Wälle“ im Stadtgebiet Emmerich am Rhein und auch nur hier werden die Ladenöffnungen gestattet.

zu 4.+ 5: Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich auf folgende Straßen- und Plätze

- Geistmarkt
- Steinstraße
- Rheinpromenade (Martinikirche – Krantor)
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstraße
- Kleiner Löwe
- Hühnerstraße
- Großer Löwe

Somit sind große Teile der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Auch die nicht genutzten Flächen innerhalb der „Wälle“ haben für die Autoshow eine dienende Funktion als Erschließungsanlage für die vielen Zuschauer, die sich von den außerhalb gelegenen Parkplatzeinrichtungen in die Stadt bewegen. Somit ist die Öffnung der Verkaufsstellen in diesem Bereich ebenfalls gerechtfertigt. Insgesamt ist die Veranstaltungsfläche deutlich größer als die Verkaufsfläche der Einzelhändler innerhalb der „Wälle“.

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:

- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- IHK Duisburg
- Einzelhandelsverband Kleve
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Geantwortet hat die Handwerkskammer Düsseldorf, die keine Veranstaltungsbedenken äußerte und die Gewerkschaft ver.di, die eingeschränkte Bedenken geltend machte (Anlagen 2 bis 4). Die Gewerkschaft bat darum Lebensmittel- und Getränkehandel von der Öffnung auszuschließen.

Fazit

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des LÖG NRW und den hierzu höchststrichterlich entschiedenen Bedingungen kann dem Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft, die Autoshow am 02.04.2017 in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag stattfinden zu lassen, durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, stattgegeben werden.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Stadt Emmerich am Rhein - Der Bürgermeister –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „18. Emmericher Autoshow“ am 02.04.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 02.04.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
46446 Emmerich am Rhein, den

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

06 - 16 0987 2017 A 1 Antrag der EWG

06 - 16 0987 2017 A 2 Schreiben der Gewerkschaft ver.di

06 - 16 0987 2017 A 3 Schreiben Handwerkskammer Düsseldorf

06 - 16 0987 2017 A 4 Schreiben IHK

Ö

5

Anlage 1

Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Emmericher Werbegemeinschaft e.V.
Rheinpromenade 27 / c/o Wifö GmbH, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, den 19.01.2017

Verkaufsoffener Sonntag 02.04.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

in Abänderung unseres Antrages vom 04.02.2017 und unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussionen sowie der laufenden Gespräche (z.B. der Landesregierung) möchten wir, der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V., hiermit zunächst in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH für folgenden Sonntag, die Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr beantragen:

Sonntag, den 02.04.2017 **Thema: 18. Emmericher Autoshow**

Wurden früher die Veranstaltungen und die verkaufsoffenen Sonntage tatsächlich zum Einkaufen genutzt, steht heute vielfach die Unterhaltung, das Entertainment im Vordergrund. Die Menschen möchten etwas erleben, unterhalten werden und erwarten ein gutes gastronomisches und „unterhaltendes“ Angebot.

Ein verkaufsoffener Sonntag ohne jegliches Rahmenprogramm ist heute nicht mehr vorstellbar. Es können die Besucher nur noch über ergänzende Konzepte in die Stadt gelockt werden. Nur weil die Geschäfte geöffnet haben, kommt kaum einer mehr sonntags in die Stadt, denn einkaufen kann der Kunde heute rund um die Uhr, gerade im Hinblick auf die Grenzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der E-Commerce hat sich zusätzlich zu einem ungemein starken Mitbewerber für den Handel entwickelt. Ohne einen vielseitigen Rahmen in Form von und für die Veranstaltungen zu bieten, verliert daher die Stadt umso mehr an Attraktivität. Der Besucher muss das Gefühl bekommen, da ist was los, da will ich dabei sein und er muss mit dem Gedanken gehen: ich komme wieder.

Auch wenn an einem verkaufsoffenen Sonntag das effektive „Kaufen“ möglicherweise geringer ist, so sind in den am darauffolgenden Tagen bzw. der darauffolgenden Woche die

Ihre Ansprechpartner bei der EWG :

Herr	Jan-Frens	Bergman	Vorsitzender		02822-981669	
Herr	Peter	Beckmann-Richter	Stellv. Vorsitz.	Topaze International	02822-91313345	02822-91313366
				GmbH		
Frau	Jutta	Conrad-Hering	Kassiererin	Wifö GmbH	02822-931015	02822-931020
Herr	Jan	Stevens	Schriftführer	Provinzial	02822-70006	

Umsätze höher. Die Einkaufsgewohnheiten haben sich verlagert. Neben dem Kampf, als Stadt attraktiv und zukunftsfähig zu sein und dem Druck im Handel, sich trotz E-Commerce zu behaupten, müssen sich die Einzelhändler diesen Veränderungen anpassen. Viele Arbeitnehmer im Einzelhandel freuen sich dabei auch über die zusätzliche Möglichkeit, Geld zu verdienen. Der Einsatz wird firmenintern abgesprochen und es gibt Zuschläge.

Dies vorweg genommen beantragen die Emmericher Werbegemeinschaft und Stadtmarketing Emmerich hiermit die oben genannte Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale für:

02.04.2017 – Autoshow

Prägung des Veranstaltungstages

In Zusammenarbeit der Emmericher Werbegemeinschaft mit der Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich wird an diesem Tag die gesamte Innenstadt zur Ausstellungsfläche für Autohäuser der Region. Bereits seit 17 Jahren wird diese Veranstaltung jeweils im Frühjahr durchgeführt, was dazu führt, dass es zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und sowohl bei den Ausstellern wie auch der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber besteht. Seit 8 Jahren wird im Rahmen dieses Tages auch eine Börse für gebrauchte Fahrräder durchgeführt.

Besondere Bedeutung erlangt die diesjährige Autoshow durch die Einbindung eines „Drehleiter-Festivals“ der Feuerwehr Emmerich am Rhein und der Präsentation von Motorrädern durch den hiesigen Motor Club Emmerich, einem Zusammenschluss von Motorradfahrern, der in 2017 sein 50jähriges Bestehen feiert. Um Letzteres besonders hervorzuheben sind auch Motorradhändler der Region eingeladen, sich am Autoshow-Sonntag zu beteiligen. Somit wird die gesamte Innenstadt geprägt von den neuen Modellen des motorisierten Verkehrs wie auch den Zweirädern.

Besucherprognose

Durch die Einbindung aller Marken und Anbieter der Region erhält die Veranstaltung die besondere Bedeutung und wird, wie in den vergangenen Jahren, wieder deutliche Besucherströme in die Innenstadt ziehen. Eine Zählung der Besucherfrequenzen ist in der Vergangenheit nicht erfolgt, allerdings belaufen sich die Schätzungen für die Jahre 2016 und 2015 aufgrund der durchgeführten regionalen und grenzüberschreitenden Werbung auf rund 10 - 12.000 Besucher pro Jahr.

Durch die Grenznähe (auch vor dem Hintergrund der Ladenöffnungszeiten in den Niederlanden), den bestehenden quantitativen wie qualitativen Einzelhandelsbesatz der Emmericher Innenstadt, dem dadurch auch resultierenden geringen „Markenwert“ Emmerichs als Einkaufsstadt und die seit Jahren abnehmende Zentralität der Stadt kann unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass ein verkaufsoffener Sonntag ohne die Veranstaltung nur max. 30 -50 % der oben genannten Besucherzahlen anziehen würde. Berücksichtigt man dabei, dass nur rund 50 -60 % der in der Hühner-, Kaß- und Steinstr. ansässigen Einzelhändler die Möglichkeit des verkaufsoffenen Sonntags wahrnehmen, ist diese Schätzung als optimistisch zu werten.

Räumlicher Bezug und Größe der Veranstaltung

Die Präsentationsfläche für die Autohändler und sonstige teilnehmenden Aussteller und Anbieter erstreckt sich über folgende Flächen:

- Geistmarkt,
- Steinstr.
- Rheinpromenade (Martinikirche bis Krantor)
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstr.,
- Kleiner Löwe
- Hühnerstr.
- Großer Löwe

Somit ist die gesamte Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Berücksichtigt man den inzwischen geringen Einzelhandelsbesatz in diesen Bereichen, kann mitnichten argumentiert werden, dass die Verkaufsfläche der Einzelhändler größer sein könnte, als die Fläche der Veranstaltung.

Das genaue Programm zu dieser Veranstaltung wird nachgereicht.

Ebenso werden die Beantragungen der Genehmigung einer Ladenöffnung für die weiteren Sonntage (30.07., 03.09. und 17.12.2017) überarbeitet nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Frehs Bergman

Vorsitzender



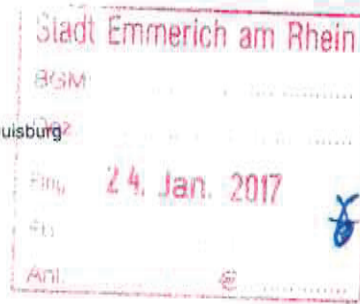
Sascha Terörde

Geschäftsführer Wirtschaftsförderungs- und
Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH



ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Kasinostr. 21 – 23 • 47051 -Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
z. Hd. Frau Peltzer
Postfach 100 554



46428 Emmerich am Rhein

Datum 23.01.2017

Antrag vom 19.01.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e. V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 02.04.2017 aus Anlass der 18. Emmericher Autoshow

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Kasinostr. 21 – 23
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 0
Telefax 0203/28 14 – 55

U-Bahn Haltestelle
Steinsche Gasse
Linie 903 und Linie 79

e-mail: bv.dunie@verdi.de

Internet
www.dunie.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sehr geehrte Frau Peltzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 19.01.2017 zur Anhörung
anlässlich des geplanten verkaufsoffenen Sonntages am 02.04.2017
teilen wir Ihnen mit, das wir generell Sonntagsöffnungen ablehnen.

Sonn und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es
auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Antrag vom 19.01.2017 teilen wir Ihnen unsere
eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst)
sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein

Werner Kämink
Gewerkschaftssekretär

19/01/2017 17:00 Stadt Emmerich /Rh. Fb6 Ordnung

FAX +49 28 22 75 16 99

P.001/005

Ö 5

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 004, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46448 Emmerich am Rheinper Fax: 0211/8795110
Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 DüsseldorfFachbereich: 6 Bürgerservice und Ordnung
-Gewerbeangelegenheiten-Ihnen schreibt: Frau Peltzer
Zimmer: 21
Aktenzeichen: 32 90 04Telefon: 0 28 22 / 75-1611
Telefax: 0 28 22 / 75-1699E-Mail: b.peltzer@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

19. Januar 2017

Antrag vom 19.01.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG)
auf Offenthaltung von Verkaufsstellen am 02.04.2017 aus Anlass der
18. Emmericher AutoshowEILT !!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Vorjahren organisiert die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Ko-
operation mit der „Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Em-
merich am Rhein mbH“ für den

02.04.2017 die 18. Emmericher Autoshow.

Die EWG möchte aus dem vorgenannten Grund von der Möglichkeit des § 6 Abs. 1
Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) Gebrauch machen und an diesem Termin die
Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet halten.Die Voraussetzung hierfür ist gegeben, da die Veranstaltung gem. § 69 Gewerbe-
ordnung (GewO) festgesetzt wird.Es wird beantragt, dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein den Erlass der Rechts-
verordnung über das zusätzliche Offenhalten von Verkaufsstellen vorzuschlagen.Zurück per FaxGegen die geplante Veranstaltung
erheben wir keine Bedenken.

HWW

20.01.2017

CL

Bankverbindung der Stadtkasse:
Sparkasse Rhein-Maas

BLZ 358 500 00 Kto-Nr. 113 399

IBAN DE99 3505 0006 0000 0000 0000
Düsseldorf

WELADEDTEMR

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf

Ö

5



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Anlage 4

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Peltzer
Geismarkt 1
56446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: 32 30 04
Ihre Nachricht vom: 19.01.2017

Ihr Ansprechpartner: Alisa Hellmann
E-Mail: hellmann
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 257
Telefax: 0203 285349 - 257
Unser Zeichen: II.1/AKH

Datum: 24.01.2017

Stellungnahme: Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 2.4.2017

Sehr geehrte Frau Peltzer,

mit Schreiben vom 19. Januar 2017 baten Sie um Stellungnahme zum Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 2.4.2017 aus Anlass der 18. Emmericher Autoshow.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags. Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 die Anforderungen an die Sonntagsöffnung verschärft wurden. Unter anderem weist das Gericht in seinem Urteil darauf hin, „dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht (...)“.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

gez. Alisa Hellmann